

In der Sitzung des Rates der Stadt Varel vom 02. Februar 1989 wurde der Beschluss getroffen mit Beginn des Schuljahres 1989/1990 an der Grundschule Obenstrohe einen Schulkindergarten zu errichten. Der Einzugsbereich dieses Schulkindergartens umfasste zu diesem Zeitpunkt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Varel-Land. Für die Kinder aus dem Einzugsbereich Varel-Stadt war der Schulkindergarten an der Grundschule am Schloßplatz angesiedelt. Erst als die Schülerzahlen im Bereich des Schulkindergartens drastisch sanken, wurde der Schulkindergarten an der Grundschule am Schloßplatz aufgehoben.

Mit Schreiben vom 01.04.2014 beantragt die Grundschule Obenstrohe die Aufhebung des Schulkindergartens zum Schuljahr 2014/2015. Bedingt durch die Aufhebung der Grundschule Altjührden werden an der Grundschule Obenstrohe derzeit 230 Schüler und Schülerinnen in 11 Klassen plus Schulkindergarten beschult. Die vorhandenen allgemeinen 12 Klassenräume sind somit vollständig belegt. Einen Betreuungsraum bzw. einen Raum für die Förderung von Schülerinnen und Schülern ist derzeit nicht mehr vorhanden.

Gem. § 106 (1) des Niedersächsischen Schulgesetzes ist der Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Mit der Aufhebung der Grundschule Altjührden im Schuljahr 2013/2014 werden seit diesem Zeitpunkt 46 Schüler zusätzlich beschult. Zur Entlastung der Grundschule Obenstrohe schlägt die Verwaltung vor, den Schulkindergarten in der Grundschule am Hafen zu errichten. Die Schulleiterin der Grundschule am Hafen, Frau Mattern-Karth hat bereits signalisiert, dass Sie sich die Errichtung eines Schulkindergartens an der Grundschule am Hafen vorstellen kann. Die entsprechenden Räumlichkeiten stehen hier zur Verfügung.

Die erneute Einrichtung eines Schulkindergartens an der Grundschule am Schloßplatz kommt nicht mehr in Betracht, da hier keine Räumlichkeiten mehr zur Verfügung stehen.

Die Aufhebung bzw. die Errichtung eines Schulkindergartens bedarf gem. § 106 (8) Nds. SchulG einer Genehmigung der Landesschulbehörde. Der zuständige Dezernent der Landesschulbehörde, Herr Dr. Drabent, teilte hierzu telefonisch mit, dass einer solchen Genehmigung nichts im Wege steht.